



Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz (ABC-Schutz)

im Bevölkerungsschutz



Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz (ABC-Schutz)

im Bevölkerungsschutz

Unter der Mitarbeit des Bundesministeriums des Innern, des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie der Innenressorts der Länder: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen

Stand: März 2014

Druck: Mai 2016

Vorwort

CBRN-Schutz im Bevölkerungsschutz – Eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern

Den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes ein Leben in Sicherheit zu gewähren, ist das wichtigste sicherheitspolitische Ziel des Staates. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen mit den vorhandenen gesamtstaatlichen Kräften, Mitteln und Fähigkeiten rasch und wirksam geholfen wird. Dies gilt umso mehr, wenn es sich dabei um Gefahrenlagen oder Schadensereignisse handelt, vor denen sie sich aus eigener Kraft nicht ausreichend schützen können.

Solche Ereignisse können Naturkatastrophen, Unfälle oder auch vorsätzlich herbeigeführte Gefahrensituationen wie terroristische Anschläge oder der Verteidigungsfall sein. Eine wachsende Bedrohung ergibt sich zudem durch die fortschreitende Proliferation von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen (CBRN-Waffen). CBRN-Gefahrenlagen sind in aller Regel sehr komplex, psychisch extrem belastend und zudem zeitkritisch. Der Bund hat daher einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten zum Schutz der Bevölkerung auf die Verbesserung der Reaktionsfähigkeit bei CBRN-Gefahren- und -Schadenslagen gesetzt.

Der Bund ist jedoch nicht der einzige Akteur im Bevölkerungsschutz. Seine Aufgabe ist es, den Schutz der Zivilbevölkerung vor verteidigungsbedingten Gefahren sicherzustellen. Für die Bewältigung friedenszeitlicher Katastrophen sind die Länder zuständig. Der Bund leistet hierbei Amtshilfe oder Katastrophenhilfe. Da es nicht zielführend ist, ursachenorientiert Doppelstruk-

turen für in ihren Auswirkungen vergleichbare Schadensereignisse aufzubauen, haben Bund und Länder sich bereits 2002 auf eine gemeinsame politische Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung bei Großschadenslagen und ein partnerschaftliches Zusammenwirken über föderale Grenzen hinweg verständigt („Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“). In der Praxis sieht das so aus, dass die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bereit gestellten Ressourcen in vollem Umfang sowohl für die alltägliche Gefahrenabwehr und den friedensmäßigen Katastrophenschutz als auch für den Schutz vor verteidigungsbedingten Gefahren (Zivilschutz) zur Verfügung stehen. Der Bund stützt sich im Verteidigungsfall auf den Katastrophenschutz der Länder, deren Ressourcen er mit Spezialfähigkeiten verstärkt und ergänzt. Umgekehrt nutzen die Länder diese bundesseitigen Ergänzungen bei friedensmäßigen Katastrophen. So gibt es keine zwei getrennte Systeme Zivilschutz und Katastrophenschutz. Vielmehr sind diese in der Sache verzahnt, bauen aufeinander auf, bedingen und ergänzen einander, bilden gemeinsam ein integratives Ganzes.

Die Aufgabe CBRN-Schutz ist gekennzeichnet durch ihren ressort- und länderübergreifenden sowie interdisziplinären Charakter der Aufgabewahrnehmung. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für den CBRN-Schutz verlangt eine enge Verzahnung und Abstimmung der Zusammenarbeit, damit die einzelnen Bausteine des integrierten Systems erfolgreich ineinandergreifen können. Grundvoraussetzung

ist ein gleiches Verständnis aller Aufgabenträger über die Bewältigung von CBRN-Gefahren und -Schadenslagen.

Mit der vorliegenden „Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz im Bevölkerungsschutz“ liegt nun erstmalig eine entsprechende konzeptionelle Grundlage für die anspruchsvolle Aufgabe CBRN-Schutz vor. Sie wurde auf Beschluss des AFKzV in einer ministeriellen Bund/Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und formuliert die konzeptionellen Vorstellungen zum CBRN-Schutz für den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes. Zugleich stellt sie eine mit den Ländern abgestimmte Empfehlung für die Aufgabenwahrnehmung in der allgemeinen Gefahrenabwehr und im Katastrophenschutz dar.

Die Konzeption ist fähigkeitsorientiert und nicht zuständigkeits- bzw. strukturorientiert angelegt. Sie beschreibt nicht das Bestehende, sondern das Erforderliche. Denn am Ende geht es darum zu erkennen, was gebraucht wird und warum es gebraucht wird, um in diesem Wissen entweder Maßnahmen zu treffen oder bewusst hierauf zu verzichten und ein Risiko zu tragen.

Gerade in national bedeutsamen Lagen kommt es darauf an, durch koordinierte Zusammenarbeit die Ressourcen aller Ebenen und aller Hilfsorganisationen abgestimmt und planvoll zur Wirkung zu bringen. Dies bedeutet, dass die in dieser Rahmenkonzeption begründeten und beschriebenen Fähigkeitsforderungen in einem einvernehmlichen Prozess zwischen Bund und Ländern umgesetzt werden müssen.

Der erste Schritt hierzu wurde getan. Der AFKzV hat in seiner 34. Sitzung den Entwurf der Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz (ABC-Schutz) im Bevölkerungsschutz zustimmend zur Kenntnis genommen.



Franz-Josef Hammerl
Abteilungsleiter Krisenmanagement
im Bundesministerium des Innern

CBRN-Schutz

Rahmenkonzeption

Zweck

Konzeption

Geltungsbereich

Einflussfaktoren

Vorgaben

Internationale

Zusammenarbeit

Beschreibung

Aufgabe

Weiterentwicklung

Ausbildung/Übungen

Zuständigkeiten

Rahmenbedingungen

Forderungen

Executive Summary

1. Zweck der Konzeption

Die verfahrenstechnische Komplexität und der interdisziplinäre Charakter der Bewältigungsstrategien gegenüber einem CBRN-Szenario bedürfen in besonderer Weise der konzeptionellen Durchdringung und auf dieser Grundlage der Umsetzung in abgestimmte Verfahrensregelungen, um jederzeit eine organisierte Inanspruchnahme aller Fähigkeiten sicherzustellen.

Die vorliegende Rahmenkonzeption zielt daher auf ein gemeinsames Verständnis der Aufgabenwahrnehmung und auf die Forderung nach verbindlichen Standards in den Einzelfähigkeiten des CBRN-Schutzes ab. Hierin liegt ihr vorrangiger Zweck. Die hier beschriebenen Fähigkeiten im CBRN-Schutz ergeben, wenn sie konzeptionell begründet und abgestimmt sind, ein leistungsfähiges grundsätzlich dezentral ausgelegtes System. Dieses System wird gerade in einem außerordentlich anspruchsvollen CBRN-Szenario dann seine volle Leistungsfähigkeit erbringen können, wenn seine Fähigkeiten als integraler Bestandteil des Bevölkerungsschutzes ausgestaltet sind und diese spezifischen Anforderungen von den Entscheidungsträgern von Bund, Ländern und Kommunen aufgenommen und akzeptiert werden.

Die Konzeption ist fähigkeitsorientiert und nicht zuständigkeits- bzw. strukturorientiert angelegt. Sie beschreibt nicht das Bestehende, sondern das Erforderliche und hat dabei immer das Gesamtsystem „Bevölkerungsschutz“ und dessen Teilsystem „CBRN-Schutz“ im Blick.

2. Rahmenbedingungen/Einflussfaktoren

Diese Rahmenkonzeption ist nicht Teil einer konzeptionellen, eingeübten Dokumentenhierarchie, da es diese bisher innerhalb des Bevölkerungsschutzes nicht gibt. Von daher leitet sie sich ausschließlich aus den Bezugsdokumenten ab, wie sie im Anhang A der Rahmenkonzeption aufgeführt sind. Es fehlt die übergeordnete und von Bund und Ländern gleichermaßen anerkannte „Konzeption für den Bevölkerungsschutz“. Von daher ist dies die erstmalige ge-

meinsame Erarbeitung einer Rahmenkonzeption im Sinne des § 18 (3) ZSKG. Sie hat derzeit – auch in anderen Bereichen des Bevölkerungsschutzes – keine Entsprechung.

Voraussetzung für die Erarbeitung einer solchen Rahmenkonzeption ist, neben der Beachtung erkannter Gefahren und deren Anerkennung als Grundlage der hier begründeten Fähigkeitsforderungen (Soll), die Kenntnis des Systemzusammenhangs von Bevölkerungsschutz und seinem Teilsystem CBRN-Schutz und deren Aufgabenstellungen im System der nationalen Sicherheitsvorsorge. Darüber hinaus sind die weiteren Einflussfaktoren, die die Ausgestaltung des CBRN-Schutzes bestimmen, technologische Erfordernisse zur Realisierung der Verfahrenstechniken und die verfügbaren Ressourcen (Personal und Geldmittel).

Die Konzeption basiert auf einem umfassenden Gefahrenansatz, der von der Freisetzung geringer Mengen von CBRN-Gefahrstoffen über großflächige unfallbedingte Freisetzungen bis hin zum Einsatz von CBRN-Kampfstoffen reicht. Auch der Einsatz einer Kernwaffe auf deutschem Staatsgebiet gehört – unbeschadet der Wahrscheinlichkeit des Eintritts – zu einer möglichen Gefahren- und Schadenslage, auf die es sich ebenfalls einzustellen gilt.

3. Struktur der Rahmenkonzeption

Die Rahmenkonzeption ist in 8 Kapitel gegliedert (Grobgliederung):

1. Zweck und Geltungsbereich der Konzeption
2. Beschreibung der Aufgabe CBRN-Schutz
3. Zuständigkeiten
4. Rahmenbedingungen
5. Vorgaben
6. Ausbildung/Übungen
7. Weiterentwicklung
8. Internationale Zusammenarbeit

Kapitel 4 beschreibt die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und die für die Ausgestaltung des CBRN-Schutzes relevanten CBRN-Gefahren und -Gefährdungen. Kapitel 5 macht Vorgaben für die CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereiche (wie z.B. persönlicher CBRN-Schutz, CBRN-Erkundung, gesundheitlicher CBRN-Schutz) und die CBRN-Härtung.

4. Relevante Forderungen der Rahmenkonzeption

Die folgenden ausgewählten Forderungen der Rahmenkonzeption sind systemrelevant, da ihre Realisierung letztlich die nachhaltige Aufgabenerfüllung CBRN-Schutz innerhalb des Bevölkerungsschutzes sicherstellt (die hier gewählte Reihenfolge ist keine Prioritätenliste):

- 1 Neben konkreten Forderungen, insbesondere in der Verfahrenstechnik der CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereiche, bedarf es einer transparenten Standardisierung der Fähigkeitsprofile auf allen Ebenen und von allen Einsatzelementen und Organisationseinheiten bzw. Einrichtungen. Diese Fähigkeiten müssen auf der Grundlage von Referenzszenarien in konkrete, abgestimmte – Ebenen übergreifende – Fähigkeitsketten überführt werden. Dies muss vorrangig für „Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung“ erfolgen.
- 2 Es bedarf einer CBRN-Beratung, die flächendeckend auf allen Ebenen des Krisenmanagements bzw. des Gesamtführungssystems nach einheitlichen Vorgaben durch ausgebildete Fachberater für die Entscheidungsträger verfügbar gemacht wird.
- 3 Die fachliche Begleitung der Rahmenkonzeption und die Weiterentwicklung des Aufgabenbereichs müssen von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden.
- 4 Die Abstimmung mit den anderen Bereichen des Systems nationaler Sicherheitsvorsorge muss für den Bereich des CBRN-Schutzes institutionalisiert werden.
- 5 Es müssen Grundsätze formuliert werden für die Festlegung flächendeckender Verfügbarkeit von Grundfähigkeiten und der Dislozierung von speziellen Einsatzelementen (wie ATF/MTF).
- 6 Es bedarf der Festlegung eines Fähigkeitsprofils der Einheiten und Einrichtungen im CBRN-Schutz des Bevölkerungsschutzes.
- 7 Selbsthilfebereitschaft und Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auch in CBRN-Lagen ist eine unverzichtbare Forderung zur Ausgestaltung eines zeitgemäßen Bevölkerungsschutzes. Voraussetzung hierzu ist eine offene und zugleich sensible Risikokommunikation.

Inhalt

Vorwort	4
● Executive Summary	6
Inhaltsverzeichnis	9
● 1. Zweck und Geltungsbereich der Konzeption	10
● 2. Beschreibung der Aufgabe CBRN-Schutz	14
● 3. Zuständigkeiten	16
● 4. Rahmenbedingungen	18
4.1 Sicherheitspolitische Rahmenbedingungen	19
4.2 CBRN-Gefahren und -Gefährdungen	20
● 5. Vorgaben	22
5.1 Allgemeine Vorgaben	23
5.2 Vorgaben für die CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereiche	25
5.2.1 Persönlicher CBRN-Schutz	25
5.2.2 CBRN-Sammelschutz	26
5.2.3 CBRN-Erkundung	26
5.2.4 CBRN-Dekontamination	28
5.2.5 CBRN-spezifische Aufgaben im Rahmen des Krisenmanagements	29
5.2.6 Gesundheitlicher CBRN-Schutz	30
5.2.7 Psychosoziale Notfallversorgung in CBRN-Gefahren- und Schadenslagen	31
5.2.8 CBRN-spezifische Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung	31
5.2.9 CBRN-spezifische Risiko- und Krisenkommunikation	32
5.3 CBRN-Härtung	32
● 6. Ausbildung/Übungen	34
● 7. Weiterentwicklung	38
7.1 Allgemeines	39
7.2 Grundsätzliche Vorgaben für die Weiterentwicklung	39
7.3 Folgedokumente	40
● 8. Internationale Zusammenarbeit	42
● Anhang	44
Anhang A – AFKzV-Beschlüsse	45
Anhang B – Bezugsdokumente	45

gesamtstaatliches
Zusammenwirken

Empfehlung

Vorsorge

Grundlage

Katastrophenhilfe

Bevölkerungsschutz

Aufgabenwahrnehmung

Nachsorge

Zivilschutz

Vorkehrungen

CBRN-Schutz

Maßnahmen

Bewältigung

konzeptionelle Vorstellungen

Rahmenkonzeption

Bund

Maßnahmen

Kommunen

CBRN-Schutz

nicht polizeiliche
Gefahrenabwehr

Länder

AK V

Prävention

1. Zweck und Geltungsbereich der Konzeption

Die „Rahmenkonzeption CBRN-Schutz¹ für den Bevölkerungsschutz² in Deutschland“ formuliert die konzeptionellen Vorstellungen zum CBRN-Schutz für den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes. Sie stellt zugleich eine mit den Ländern abgestimmte Empfehlung für deren Aufgabenwahrnehmung in der allgemeinen Gefahrenabwehr und im Katastrophenschutz dar.

Damit basiert sie auf dem „Gesetz über den Zivilschutz- und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG)“³ vom 02.04.2009 und den „Katastrophenschutzgesetzen der Länder“ und folgt inhaltlich der „Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz in Deutschland“⁴, der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“⁵ sowie deren Umsetzungen innerhalb der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)“ bzw. des „Arbeitskreises V (AK V)“ der IMK und dem „Programm Innere Sicherheit“ Fortschreibung 2008/2009.

Sie leitet fähigkeitsorientiert Vorgaben an die Organisation⁶, die Ausstattung, die Ausbildung und die Weiterentwicklung der Aufgabe CBRN-

Schutz als Rahmenvorgabe sowohl für den Zuständigkeitsbereich des Bundes als auch der Länder ab. Diese Vorgaben richten sich vor allem an die Organisationen des „nationalen Notfallvorsorge- und Hilfeleistungssystems“ (Hilfeleistungssystem)⁷ auf allen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen). Darüber hinaus beschreibt diese Konzeption Grundzüge der Zusammenarbeit aller im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Behörden, Einrichtungen und Einheiten in Deutschland, soweit sie einen Bezug zur Aufgabenwahrnehmung „CBRN-Schutz“ haben. Dies schließt sowohl die Hilfeleistung des Bundes im Rahmen des Art. 35 GG als auch die Unterstützung durch die Organisationen privatwirtschaftlicher Leistungserbringer, die im Bevölkerungsschutz mitwirken, ein.

Die „Rahmenkonzeption CBRN-Schutz für den Bevölkerungsschutz in Deutschland“ ist eine gemeinsame Grundlage für alle Vorkehrungen und Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen im gesamtstaatlichen Zusammenwirken bei Prävention (Verhütung), Vorsorge (Vorbereitung), Bewältigung (Reaktion) und Nachsorge (Nachbereitung)⁸ von CBRN-Gefahren- und Schadenslagen in der nicht polizei-

¹ Beschreibung der Aufgabe siehe Kapitel 2. Die Konzeption benutzt durchgängig die Bezeichnung „CBRN-Schutz“. Die sinngleiche Bezeichnung „ABC-Schutz“ wird lediglich im Titel als Klammerbegriff genutzt.

² Bevölkerungsschutz ist die Summe der zivilen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen und anderen schweren Notlagen, Kriegen und bewaffneten Konflikten sowie solcher, die zur Vermeidung, Begrenzung und Bewältigung der genannten Ereignisse dienen. Als Oberbegriff beschreibt der Bevölkerungsschutz Aufgaben und Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen im Zivil- und Katastrophenschutz sowie in der Katastrophenhilfe. (Drucksache 17/4178 – Bericht über die Methode zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2010, S. 3).

³ Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25.03.1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ZSGÄndG vom 02.04.2009 (BGBl. I S. 693)

⁴ BMI - AL KM vom 27.01.2009, „Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz in Deutschland“.

⁵ Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 06.12.2002 – „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland.“

⁶ Organisation: Aufbau- und ablauforganisatorische Vorgaben für Führung und Einsatz im administrativ-organisatorischen und operativ-taktischen Bereich.

⁷ Hierunter sind vor allem die Feuerwehren, die Rettungsdienste, die Hilfsorganisationen, das THW und die Kräfte und Mittel des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes zusammengefasst. Sie werden ggf. ergänzt und verstärkt durch Kräfte und Mittel anderer Ressorts (z. B. aus den Bereichen Umweltschutz und Arbeitsschutz) und nicht staatlicher Organisationen (Mitwirkung). [Siehe: „Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz in Deutschland“, S. 7 f]

⁸ „Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz in Deutschland“, S. 12. Hierbei werden unter „Verhütung“ nicht polizeiliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schadensereignissen verstanden. Demgegenüber werden unter „Vorsorge“ die Maßnahmen verstanden, die vorzubereiten sind, um im Falle des Eintritts eines Schadenereignisses Schaden mindernd wirken zu können.

lichen Gefahrenabwehr. Von daher müssen die in dieser Konzeption festgeschriebenen Vorgaben Berücksichtigung auf allen Ebenen des nationalen Krisenmanagements⁹ finden.

Mit dieser Rahmenkonzeption soll ein gleiches Verständnis aller Aufgabenträger im Bevölkerungsschutz über die Bewältigung von CBRN-Gefahren- und -Schadenslagen hergestellt werden. Hierzu enthält sie fähigkeitsorientiert zwischen Bund und Ländern abgestimmte Vorgaben für die Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Organisation, Ausstattung und Ausbildung. Hieraus sind Fähigkeitsprofile für die Einheiten und Einrichtungen des Hilfeleistungssystems festzulegen, die sowohl in der allgemeinen Gefahrenabwehr, im friedensmäßigen Katastrophenschutz als auch im auf den Verteidigungsfall bezogenen Zivilschutz bei chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren- und -Schadenslagen (CBRN-Gefahren- und -Schadenslagen¹⁰) Gültigkeit besitzen und Anwendung finden.

Die Rahmenkonzeption ist darüber hinaus auch die Grundlage für die Erarbeitung und Fortschreibung nachgeordneter Dokumente, Weisungen und Vorschriften für Führung, Einsatz, Personal und Ausbildung sowie für die Ausstattungen des CBRN-Schutzes von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Herausforderungen, denen sich das System Bevölkerungsschutz stellen muss, liegen vor allem, neben einer asymmetrischen Bedrohung mit kaum kalkulierbarem Gewaltpotenzial nicht staatlicher Akteure, insbesondere in großen Naturkatastrophen und der ursachenunabhängigen Verletzlichkeit unserer Infrastrukturbereiche. Auch zur Vorbereitung der Bevölkerung auf diese Herausforderungen – soweit es sich dabei um CBRN-Ereignisse handelt – macht die Rahmenkonzeption Vorgaben, insbesondere in den Bereichen Risiko- und Krisenkommunikation, psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) und in

der Ausbildung zur bürgerschaftlichen Selbsthilfe. Der Geltungsbereich dieser Konzeption erstreckt sich auf den Bevölkerungsschutz in Deutschland und somit auf das gesamte Staatsgebiet. Sie betrifft die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in CBRN-Gefahren- und -Schadenslagen auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen bzw. im Zusammenwirken dieser Ebenen.

Dies verlangt einen ressortübergreifenden Ansatz der Aufgabenwahrnehmung und damit die Beachtung von Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden nachrichtendienstlichen, polizeilichen, nicht polizeilichen und militärischen Aufgabenträgern der nationalen Sicherheitsvorsorge. Darüber hinaus gilt es auf der Grundlage dieser Konzeption, auch die Beziehungen zu den nicht staatlichen Organisationen und den internationalen Akteuren im Bevölkerungsschutz zu identifizieren und die Zusammenarbeit abzustimmen.

Veränderungen der politischen, gesellschaftlichen, demografischen, wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen erfordern einen fortlaufenden und vorausschauenden Anpassungsprozess des Bevölkerungsschutzes (Transformation). Dieser Prozess beeinflusst auch die Entwicklung des CBRN-Schutzes als integralen Bestandteils des Bevölkerungsschutzes und kann damit auch die Fortschreibung dieser Rahmenkonzeption begründen.

⁹ „Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz in Deutschland“, S. 25.

¹⁰ Siehe Kapitel 4.2.



Selbsthilfefähigkeit
Sammelschutz
Notfallversorgung
Schutz
Psychosoziale
Technik
Einsatzmaßnahmen
Krisenmanagement
Forschung
CBRN-Schutz
administrativ-organisatorisch
Gesundheitlicher
Erkundung
Grundgesetz
staatlich
Persönlicher
Härtung
Dekontamination
Gefahrenabwehr
Analysen
operativ-taktisch
Fähigkeitsbereiche
konzeptionell-planerisch

2. Beschreibung der Aufgabe

CBRN-Schutz

Der CBRN-Schutz im Bevölkerungsschutz umfasst alle Aufgaben mit konzeptionell-planerischem Charakter, die Aufgaben im Führungssystem (administrativ-organisatorische und operativ-taktische Komponenten)¹¹ und in den Einsatzorganisationen, die den Schutz der Bevölkerung, ihrer Lebensgrundlagen und des Einsatzpersonals vor den Auswirkungen natürlicher und anthropogener chemischer (C), biologischer (B), radiologischer (R) und nuklearer (N) Gefahren (CBRN-Gefahren) sicherstellen.¹²

Seine Wirksamkeit entfaltet sich aus einem System von CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereichen, Kräften/Mitteln und durch Ausbildung und Übungen.

Die wesentlichen Einflussfaktoren für die Ausgestaltung der Aufgabe CBRN-Schutz sind:

- der staatliche Schutzauftrag gegenüber den Bürgern, wie ihn das Grundgesetz (GG) in Artikel 2 Absatz 2 vorgibt,
- die im Kapitel 4.2 beschriebenen CBRN-Gefahren und -Gefährdungen in Verbindung mit Gefährdungs- und Risikoanalysen des Bundes und der Länder,
- die Entwicklungen in Forschung und Technik und deren Einfluss auf die Verfahrenstechnik, insbesondere in den CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereichen, sowie letztlich auch
- die verfügbaren Ressourcen, insbesondere das Personal und die finanziellen Mittel.

Im Rahmen der konzeptionell-planerischen Aufgaben des CBRN-Schutzes werden die Grundlagen geschaffen für die Wahrnehmung der folgenden CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereiche:

- Persönlicher CBRN-Schutz,
- CBRN-Sammelschutz,
- CBRN-Erkundung,
- CBRN-Dekontamination,
- CBRN-spezifische Aufgaben im Rahmen des Krisenmanagements,
- gesundheitlicher CBRN-Schutz,
- psychosoziale Notfallversorgung in CBRN-Gefahren- und -Schadenslagen,
- Maßnahmen im Rahmen der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung in CBRN-Lagen. Voraussetzung hierzu sind insbesondere behördliche Maßnahmen der Risiko- und Krisenkommunikation, vor allem in Verbindung mit einem Warnkonzept, das auch auf CBRN-Lagen abgestimmt ist.

Zu beachten sind zudem Forderungen der CBRN-Härtung.

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass unter den Bedingungen einer CBRN-Gefahren- und -Schadenslage sonstige Einsatzmaßnahmen der Gefahrenabwehr, deren Durchführung keine spezifischen CBRN-Fähigkeiten erfordert, lagegerecht geschützt vorgenommen werden können.

¹¹Begriffe „operativ bzw. taktisch“: Das Treffen konkreter Vorkehrungen und Maßnahmen, die unmittelbar Wirkung „vor Ort“ (Einsatzort) erzeugen. Darüber hinaus sind die Begriffe unterschiedlichen Ebenen zugeordnet. Die taktische Ebene ist der operativen Ebene nachgeordnet.

¹²Es wird zwischen nuklearen (N) Gefahren durch Kernbrennstoffe (Plutonium, Uran) und den Auswirkungen nuklearer Kettenreaktionen sowie radiologische Gefahren (R) durch alle anderen radioaktiven Stoffe unterschieden.

CBRN-Schutz

Aufgabenträger
Schnittstellen
Länder
Referenzszenarien
Rettungsdienst
Zivilschutz
Feuerwehr
Fähigkeitsketten
Grundgesetz
ÖGD
Gemeinden
Hilfsorganisation
nicht polizeilich
gemeinsame
Zuständigkeiten
Aufgabenwahrnehmung
Zusammenarbeit
Bund
nationale
ZMZ
Verantwortung
Bevölkerungsschutz
polizeilich
Kompetenzen
Ressortübergreifend
Katastrophenschutz

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten im CBRN-Schutz innerhalb des Bevölkerungsschutzes und zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern nationaler Sicherheitsvorsorge sind durch das Grundgesetz (GG), die einfachgesetzlichen Regelungen, die staatliche Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ressorts vorgegeben. Darüber hinaus gelten die Regelungen des humanitären Völkerrechts für den Zivil- und Katastrophenschutz einschlägig¹³. Die Ausführung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz obliegt den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände¹⁴, sie handeln im Auftrag des Bundes.¹⁵

Dafür unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden durch Beistellung von Material und Ausbildungsleistung. Durch die Nutzung der Leistungen des Bundes bereits bei der Aufgabenwahrnehmung der Länder und Gemeinden im Frieden wird sichergestellt, dass befähigte Kapazitäten auch für den Schutz vor kriegsbedingten Gefahren zur Verfügung stehen („Doppelnutzen“).

Die operativen Aufgaben des CBRN-Schutzes sind im Katastrophenschutz vornehmlich den kommunalen Feuerwehren zugeordnet. Die Anteile des gesundheitlichen CBRN-Schutzes liegen im Wesentlichen sowohl bei den Hilfsorganisationen und den Rettungsdiensten als auch bei den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD).

Die gemeinsame, ressortübergreifende Verantwortung von Bund und Ländern für den CBRN-Schutz verlangt eine enge Verzahnung und Abstimmung der Zusammenarbeit. Daher müssen Konzeption und Weiterentwicklung des Aufgabengebietes von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden.

Der Bund informiert die Länder über die Folgen für den CBRN-Schutz, welche sich aus internatio-

nenal Abkommen und Bündnisverpflichtungen ergeben.

Der Bund stellt den Ländern und Gemeinden das für die Erfüllung der Aufgaben des CBRN-Schutzes im Zivilschutz benötigte Fachwissen zur Verfügung. Länder und Gemeinden stellen ihre Erkenntnisse dem Bund zur Verfügung.

Die Aufgabe CBRN-Schutz ist gekennzeichnet durch ihren ressort- und länderübergreifenden sowie interdisziplinären Charakter der Aufgabenwahrnehmung. Hieraus erwachsen erhebliche Schnittstellen, zum einen zwischen der polizeilichen und der nicht polizeilichen Aufgabenwahrnehmung und zum anderen im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ). Darüber hinaus ergeben sich vielfältige fachliche Schnittstellen in der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Ressorts von Bund und Ländern, insbesondere im Gesundheitswesen und im Umweltschutz.

Die Schnittstellen unterschiedlicher Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Zuge der Konzipierung von Fähigkeitsketten auf der Grundlage von Referenzszenarien zu identifizieren und zu beschreiben. Darüber hinaus ist die Identifizierung von Schnittstellen eine ständige Aufgabe im Rahmen einer institutionalisierten Abstimmung der Weiterentwicklung des CBRN-Schutzes aller Akteure der nationalen Sicherheitsvorsorge.

¹³Siehe § 3 ZSKG.

¹⁴Siehe § 11 Abs. 1 ZSKG.

¹⁵Siehe § 2 Abs. 1 ZSKG.

Aufgabenwahrnehmung
Gemeinden
Frieden
Bevölkerungsschutz
Aufgabenträger
Katastrophenschutz
interdisziplinär
Länder
Bund
Schnittstellen
Grundgesetz
Leistungen
Kompetenzen
Sicherheitsvorsorge
Ressorts
Zuständigkeiten
Doppelnutzen
Zivilschutz

ÖGD
ZMZ

CBRN-Schutz

Hilfsorganisationen
Kommunen
Aufgabe
Regelungen
Gesundheitsdienst
Zusammenarbeit
Rettungsdienst
Kapazitäten

4. Rahmenbedingungen

4.1 Sicherheitspolitische Rahmenbedingungen¹⁶

Das Grundgesetz beauftragt den Staat mit dem Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren, vor denen sie sich aus eigener Kraft nicht schützen kann. Deutschland hat in der Umsetzung dieser Verfassungsnorm für die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr traditionell ein maßgeblich auf Ehrenamtlichkeit beruhendes Sicherheitssystem etabliert.

Die Kommunen sind für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe zuständig. Die Kreise sind die Träger des Rettungsdienstes. Diese Zuständigkeitsverteilung ist die Grundlage für die flächendeckende¹⁷ Bekämpfung alltäglicher Gefahren – einschließlich der nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfe. Die Länder sind originär für den Katastrophenschutz zuständig. Auch die Katastrophenschutzausstattung kann (wie unten in Bezug auf die Zivilschutzausstattung angeführt) unterhalb der Katastrophenschwelle von den Kommunen und Landkreisen zur Verstärkung der eigenen Vorhaltung mitgenutzt werden. Im Katastrophenfall geht die Zuständigkeit ganzheitlich auf die Katastrophenschutzbehörden über. Der Bund schützt im Rahmen des Zivilschutzes die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen und beseitigt oder mildert deren Folgen.¹⁸ Zu diesen Zwecken unterhält der Bund spezielle Ressourcen und ergänzt den Katastrophenschutz der Länder, nicht zuletzt auch im Aufgabenbereich CBRN-Schutz. Darüber hinaus leistet der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder besonders schweren

Unglücksfällen Amtshilfe im Rahmen des Artikels 35 GG.¹⁹

Diesem System abgestufter Verantwortlichkeiten liegt das sogenannte „Zivilschutz-Doppelnutzen Konzept“ („Mehrfachnutzen“) zugrunde.²⁰ Hier-nach können die für originäre Bundeszwecke vorgehaltenen Einrichtungen und Mittel in Friedenszeiten auch von den Ländern genutzt und für Übungen in Gebrauch genommen werden. Dieses verstärkte Zusammenwirken von Bund und Ländern gründet sich auf einer Neubewertung friedenszeitlicher Risiken, Gefährdungen und Gefahren, die als großflächige und/oder national bedeutsame Lagen der organisierten Intervention aller Fähigkeiten und Kräfte des Bevölkerungsschutzes bedürfen. Eine besondere Herausforderung für das Krisenmanagement und die Einsatzorganisationen (verfahrenstechnisch, organisatorisch und psychologisch) stellen dabei chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren- und Schadenslagen dar.

Diese Neubewertung friedenszeitlicher und verteidigungsfallbedingter Risiken, Gefährdungen und Gefahren ist das Ergebnis der Analyse sicherheitspolitischer Herausforderungen, die zu Beginn des 21. Jahrhunderts erkennbar wurden. Sie begründen letztlich auch den Paradigmenwechsel von der Gesamtverteidigung des Kalten Krieges hin zu einer nationalen Sicherheitsvorsorge, die sich insbesondere auf asymmetrische Gefahren und Bedrohungen neuer Ausprägung einstellen muss. Diese Gefahren und Bedrohungen manifestieren sich vor allem in der Erosion staatlicher Strukturen, im internationalen Terrorismus und

¹⁶ Siehe: Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ZSGÄndG vom 10.12.2008 (Drucksache 16/11338),

„Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz in Deutschland“, Kapitel 3 und „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“, S. 8.

¹⁷ Der Begriff „flächendeckende Verfügbarkeit“ ist immer dann gerechtfertigt, wenn er mit den jeweiligen Eingreifzeiten („Hilfsfristen“) der kommunalen Feuerwehren und Rettungsdienste korrespondiert. Diese Hilfsfristen sind jedoch nicht durchgehend in Deutschland gesetzlich gefordert.

¹⁸ ZSKG § 1

¹⁹ Drucksache 16/11338, S. 8.

²⁰ Siehe: Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ZSGÄndG vom 10.12.2008 (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/11338), S. 8“, S. 9

in der zunehmenden Verfügbarkeit von Massenvernichtungswaffen²¹.

Hieraus können jederzeit großflächige, länderübergreifende Großschadenlagen, bis hin zu solchen von nationaler Bedeutung, erwachsen, die dann für die betroffene Region durchaus kriegsähnlichen Charakter annehmen können.

4.2 CBRN-Gefahren²² und Gefährdungen²³

CBRN-Gefahren und -Gefährdungen gehen von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen und Agenzien aus. Zu den nuklearen Gefahren zählen auch die Auswirkungen von nuklearen Kettenreaktionen.

Für die Ausgestaltung eines zeitgemäßen CBRN-Schutzes als Teilaufgabe des Bevölkerungsschutzes²⁴ sind die folgenden CBRN-Gefahren und -Gefährdungen bestimmend:

- die Freisetzung von CBRN-Gefahrstoffen²⁵ natürlichen Ursprungs,
- die Freisetzung industriell und technisch genutzter CBRN-Gefahrstoffe,
- der Transport gefährlicher Güter und
- der Einsatz, aber auch bereits die öffentlichkeitswirksame Androhung bzw. Ankündigung des Einsatzes von CBRN-Kampfmitteln²⁶ und von CBRN-Gefahrstoffen, durch staatliche

Aggressoren, terroristische Gruppierungen, Einzeltäter oder organisierte Kriminalität.

Im Einzelnen können solche Gefahren und Gefährdungen entstehen oder verursacht werden durch:

- Angriffe von außen auf das Bundesgebiet mit Massenvernichtungswaffen durch staatliche Aggressoren,
- Terrorismus mit CBRN-Kampfstoffen bzw. Massenvernichtungswaffen, Einsatz/Verwendung biologischer Erreger und Agenzien und chemischer Gefahrstoffe sowie radioaktiver und nuklearer Stoffe im Rahmen terroristischer Anschläge im Inland sowie der organisierten Kriminalität oder durch Einzeltäter,
- Angriffe/Anschläge mit konventionellen Mitteln oder Naturkatastrophen, vor allem im Umfeld kerntechnischer Anlagen und der chemischen Industrie,
- Seuchen, Epidemien und Pandemien,
- technische/industrielle Unfälle, auch im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten.

Auf der Grundlage der in diesem Kapitel beschriebenen CBRN-Gefahren sind Referenzszenarien zu entwickeln und fortzuschreiben, die umfassend die Abbildung und Bewertung von Fähigkeitsketten des CBRN-Schutzes ereignisorientiert ermöglichen, ggf. unter Anwendung von Simulationssystemen.

²¹Die UNO definiert „Massenvernichtungswaffen“ in ihrer Resolution vom 02.08.1948 wie folgt: „... daß sie Waffen mit nuklearem Sprengsatz, mit radioaktivem Material, letale Chemiewaffen und biologische Waffen und jegliche Waffen, die in der Zukunft entwickelt werden, welche über Eigenschaften verfügen, die hinsichtlich der zerstörerischen Wirkung den Atomwaffen oder anderen oben genannten Waffen vergleichbar sind, einschließen“.

²²Gefahr ist ein Umstand, der beim ungehinderten Fortgang des Ereignisses zu einem Schaden führen würde.

²³Gefährdung ist eine potenzielle Schadensquelle (ISO/IEC Guide 51).

²⁴Bevölkerungsschutz nach dem Verständnis dieser Konzeption umfasst sowohl allgemeine Gefahren- und Schadenslagen als auch den Katastrophen- und den Zivilschutzfall.

²⁵Unter CBRN-Gefahrstoffen werden sowohl Industriechemikalien als auch CBRN-Kampfstoffe subsumiert.

²⁶Unter CBRN-Kampfmitteln werden alle Wirkmittel, die CBRN-Kampfstoffe aufnehmen und Massenvernichtungswaffen, unabhängig von ihren Trägersystemen oder Einsatzsystemen, subsumiert. CBRN-Kampfstoffe sind chemische, biologische, radiologische und nukleare Produkte, die für den militärischen Einsatz geeignet sind und den menschlichen Organismus, Material und die Umwelt angreifen, schädigen oder zerstören. In Verbindung mit geeigneten Einsatzmitteln werden sie auch als Massenvernichtungsmittel bzw. -waffen bezeichnet.

Die hier beschriebenen Gefahren werden z. T. erzeugt und verstärkt durch die Globalisierung und die mit ihr verbundene Vernetzung aller Staaten und Gesellschaften. Sie geht einher mit einem weltweit zunehmend „grenzenlosen“ Wissenstransfer, auch im Bereich sensibler Technologien. Darüber hinaus muss der Klimawandel, wenn auch noch mit gewissen Unsicherheiten in Bezug auf Ursachen und Folgen behaftet, vor allem im Zusammenhang mit biologischen Gefahren- und Gefährdungslagen und den Auswirkungen von Extremwetterereignissen (z. B. auf „Kritische Infrastrukturen“), berücksichtigt werden.

Dieses Lagebild steht in engem Zusammenhang mit einer komplexen, hoch technisierten, vernetzten und offenen Industriegesellschaft, die aufgrund ihrer rechtsstaatlichen, freiheitlichen Verfasstheit und ihrer modernen Infrastrukturen gegenüber den bestehenden globalen Herausforderungen und Gefahren zunehmend anfälliger geworden ist.

Die Anpassung des CBRN-Schutzes an die zuvor beschriebenen Bedingungen und Gefahren bezieht sich auf die Bewältigung alltäglicher Gefahren- und Schadenslagen sowie überregionaler Szenarien bis hin zu Lagen von nationaler Bedeutung. Dies gilt auch für Situationen, die sich zu solchen Lagen entwickeln können, wenn ihnen nicht rasch adäquat begegnet wird. Dabei ist der CBRN-Schutz so zu gestalten, dass er sowohl bei friedenszeitlichen „Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen“²⁷ als auch im Verteidigungsfall (V-Fall) wirkungsvoll funktioniert.

Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des CBRN-Schutzes im Bevölkerungsschutz findet auf allen Ebenen des Hilfeleistungssystems statt. Sie müssen sich vor allem an den spezifischen CBRN-Gefahren und -Gefährdungen und ihren unterschiedlich hohen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung orientieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich deren Wirkungen in Großstädten und industriellen Ballungszent-

ren entfalten. Dabei ist in der Ausgestaltung des CBRN-Schutzes zu beachten, dass chemische, biologische, radiologische/nukleare Lagen jeweils grundsätzlich unterschiedlicher Verfahrenstechniken zu ihrer Bewältigung bedürfen.



²⁷ Siehe Artikel 35 (2) GG (gem. Urteil Bundesverfassungsgericht vom Februar 2006 sind unter „besonders schweren Unglücksfällen“ auch terroristische Anschläge zu subsumieren).

Persönlicher CBRN-Schutz

CBRN-Dekontamination

CBRN-Sammelschutz CBRN-Erkundung

Psychosoziale
Notfallversorgung
PSNV

Risiko- und Krisenkommunikation

Gesundheitlicher CBRN-Schutz

CBRN-spezifische Fähigkeitsbereiche

CBRN-Schutz

CBRN-spezifisches Krisenmanagement

CBRN-Härtung

Selbsthilfefähigkeit
der Bevölkerung

CBRN-Gefahren-und
-Schadenslagen

5. Vorgaben

5.1 Allgemeine Vorgaben

Die Anforderungen an die Bewältigungskapazitäten (Ressourcen: Kräfte und Mittel mit entsprechenden Fähigkeiten) ergeben sich bei CBRN-Lagen, neben dem möglichen physischen Schadensausmaß, auch aus der in aller Regel hohen psychischen Belastung, die sich bereits in „begrenzten“ Lagen einstellen kann. Dies gilt für Bürger und Einsatzkräfte gleichermaßen. So sind bei der Etablierung von CBRN-Schutzvorkehrungen immer auch psychosoziale Maßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt verlangt die Bewältigung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Lagen – bis hin zu einem Kernwaffeneinsatz – die Etablierung besonders anspruchsvoller Verfahrensabläufe und -techniken. Die direkten Wirkungen und die möglichen Folgewirkungen (physische Wirkungen sowie psychosoziale Belastungen der Bürger und des Einsatzpersonals) eines CBRN-Ereignisses erfordern abgestufte Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung der Gefahrenursachen und Gefahrenquellen. Hierzu finden häufig, möglicherweise auch parallel, forensische Nachweise im Rahmen polizeilicher Maßnahmen statt. Dies kann eine gegenseitige Kompensation von Fähigkeiten polizeilicher und nicht polizeilicher Aufgabenwahrnehmung einschränken.

Die Dynamik einer CBRN-Lage, verbunden mit einem meist hohen Eskalationspotenzial, und die verfahrenstechnische Komplexität der Bewältigungsstrategien können nur mit einer Führungs- und Einsatzorganisation gemeistert werden, der ein gleiches Verständnis der Aufgabenbewältigung auf allen beteiligten Ebenen zugrunde liegt. Dies schließt die Anwendung weitgehend einheitlicher und damit auch vergleichbarer Einsatzverfahren deutschlandweit ein. Voraussetzung hierzu ist die konsequente vertikale und horizontale Harmonisierung und Standardisierung von Fähigkeiten und deren Weiterentwicklung innerhalb des nationalen Hilfeleistungssystems. Dies betrifft ebenso die im Bevölkerungsschutz mitwirkenden staatlichen wie die nicht staatlichen Organisationen. Um die festgelegten Fähigkeitsprofile in den Or-

ganisationen und Einsatzelementen nachhaltig sicherzustellen, ist ein Verfahren der Qualitätssicherung zu etablieren.

Gerade der Einsatz oder auch nur die Androhung des Einsatzes von CBRN-Kampfmitteln und CBRN-Gefahrstoffen durch den internationalen Terrorismus, aber auch durch staatliche Aggressoren, sowie in ihren Wirkungen vergleichbare natürliche und industrielle CBRN-Gefahren- und -Schadenslagen, werden – meist medial verstärkt – sehr schnell politische Relevanz erhalten. Dies geschieht nicht zuletzt auch aufgrund einer zu erwartenden besonders sensiblen Wahrnehmung solcher Ereignisse durch die Öffentlichkeit. Von daher kommt einer raschen und verlässlichen Lagefeststellung und einer hierauf aufbauenden fachlich abgestimmten Prognose der Lage- bzw. Schadensentwicklung und der zeitnahen Festlegung angemessener Bewältigungsstrategien herausragende Bedeutung zu. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die ggf. erforderliche politische Belastbarkeit bzw. völkerrechtliche Relevanz der Ergebnisse. Hierzu bedarf es eines abgestuften Systems professioneller CBRN-Beratung der Entscheidungsträger auf allen Ebenen des Krisenmanagements bzw. des Gesamtführungssystems in Verbindung mit der durch entsprechende Medien sichergestellten Möglichkeit des Rückgriffs auf spezialisierte und/oder wissenschaftliche Fachexpertise im In- und Ausland.

Die psychischen Auswirkungen von CBRN-Ereignissen auf die Bevölkerung, selbst wenn sie im „begrenzten“ Maßstab stattfinden, sind in aller Regel erheblich gravierender als bei konventionellen Lagen, sodass die Erwartung an organisiertes gesamtstaatliches Handeln in der Öffentlichkeit sehr stark ausgeprägt sein wird. Dies verlangt eine eingespielte und damit institutionalisierte Abstimmung der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr mit den anderen Bereichen der nationalen Sicherheitsvorsorge und deren Kenntnissen, Fähigkeiten und Entwicklungen. Diese Abstimmung und Harmonisierung müssen nicht zuletzt auch zur

Gewinnung von Synergien in der Entwicklung von Fähigkeiten und einer notwendigen Interoperabilität im Einsatz erfolgen. Darüber hinaus ist mit Blick auf die Bewältigung von CBRN-Gefahren- und Schadenslagen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatliche Reaktions- und Handlungsfähigkeit unerlässlich. Hierzu ist vor allem eine anlassunabhängige, behördliche Risikokommunikation Voraussetzung.

Auch für den CBRN-Schutz ist das Zusammenwirken unterschiedlichster sachverständiger Stellen und fachkundiger Personen²⁸ kennzeichnend. Staatliche und nicht staatliche Akteure sollen auf allen Ebenen (strategisch, operativ und einsatztaktisch) nach gleichem Verständnis und gleichen Standards der Beurteilung und Vorgehensweisen zusammenarbeiten. Die Aufgabenwahrnehmung findet in aller Regel in einem engen Zeitfenster und meist unter psychisch extrem belastenden Schadenslagen statt. Damit kommt dem CBRN-Schutz eine herausragende Rolle im gesamten nationalen Krisenmanagement zu. Dies verlangt die Vermittlung der beschriebenen Gefahren und Gefährdungen sowie ihrer möglichen Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft, einschließlich der geplanten Bewältigungsstrategien, im Rahmen einer verantwortungsvollen behördlichen Risikokommunikation. Sie ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Krisenkommunikation im Ereignisfall sowohl gegenüber dem Bürger als auch gegenüber den Einsatzkräften. Zur Realisierung dieser Zielsetzungen sind CBRN-Szenarien, auch in ihren extensiven Ausprägungen, im internationalen und nationalen Übungsgeschehen, insbesondere in der Übungsserie LÜKEX („Länderübergreifende Krisenmanagementübung/Exercise“), einzuplanen, umzusetzen und auszuwerten.

Dabei ist CBRN-Schutzfähigkeit auch offen darzustellen, nicht zuletzt auch über den transparenten Umgang mit dieser Rahmenkonzeption, um so durch die Demonstration eigener Fähigkeiten dazu beizutragen, die Wahrscheinlichkeit für den Einsatz von CBRN-Kampfmitteln und

CBRN-Gefahrstoffen zu verringern. Zugleich stellt diese Transparenz auch eine vertrauensbildende Maßnahme gegenüber der Bevölkerung und den eigenen Einsatzkräften dar.

Darüber hinaus ist die Überzeugung der Einsatzkräfte, auf dem Gebiet des CBRN-Schutzes gut informiert, gut ausgebildet und ausgestattet sowie handlungskompetent zu sein, eine psychologische Grundvoraussetzung, um Einsatzaufträge unter CBRN-Bedingungen erfolgreich zu erfüllen und einsatzbedingten Belastungsreaktionen primärpräventiv entgegenwirken zu können. Hierzu ist realitätsnahe Ausbildung eine wesentliche Voraussetzung.

Grundsätzlich müssen die Einsatzkräfte CBRN-Gefahren- und Schadenslagen mit der gleichen Professionalität und Routine bewältigen können wie Alltagsereignisse oder konventionelle Katastrophenlagen, auch wenn praktische Erfahrungen mit solchen Szenarien, insbesondere wenn sie nationale Bedeutung aufweisen, weitgehend fehlen. Die geringere Eintrittswahrscheinlichkeit solcher „bedeutsamer“ Lagen darf jedoch nicht der vorrangige Maßstab für die konzeptionelle bzw. planerische Tätigkeit der zuständigen Behörden und Einrichtungen staatlicher Sicherheitsvorsorge sein. Dies bedeutet, dass für das Krisenmanagement und die Einsatzorganisationen auch Ereignisse Bedeutung haben müssen, die äußerst selten und schwer vorhersehbar sind. Von daher ist die Anwendung der üblichen Risikoformel, die aus der Abwägung zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit, möglichem Schadensausmaß und gesetztem Schutzziel die notwendigen Vorsorgemaßnahmen ableitet, keine hinreichende Grundlage für die Ausgestaltung des CBRN-Schutzes im Bevölkerungsschutz.

Der CBRN-Schutz muss unter Beachtung der beschriebenen Gefahren sowohl in einer friedenszeitlichen Katastrophe als auch in einem Verteidigungsfall sichergestellt werden. Dabei liegt den anzuwendenden Bewältigungsstrategien die Annahme zugrunde, dass mögliche

²⁸ Siehe: FwDV 500, Ziffer 1.2.2.1

Ereignisse in Friedenszeiten, denen das System „Bevölkerungsschutz“ gewachsen sein muss (u. a. auch Terroranschläge mit CBRN-Kampfmitteln), sich nicht qualitativ, sondern lediglich quantitativ vom Verteidigungsfall unterscheiden können. Dies bedeutet, dass die spezifischen Anforderungen an die operativen Verfahren des CBRN-Schutzes für den Katastrophenschutz und für den Zivilschutz sich grundsätzlich nicht unterscheiden.

So ist von der Führungsorganisation und den operativ-taktischen Einsatzkräften zu verlangen, dass sie gleichermaßen im Katastrophenschutz wie auch im Zivilschutzfall die Fähigkeit besitzen, auch unter CBRN-Bedingungen oder in Erwartung einer CBRN-Gefahrenlage – zumindest zeitlich begrenzt – ihre Aufgaben geschützt erfüllen können.

Die Komplexität möglicher CBRN-Gefahren- und Schadenslagen verlangt grundsätzlich auch den Rückgriff auf spezialisierte und professionelle Einsatzkräfte, die über eine entsprechende spezifische Ausbildung und Ausstattung verfügen müssen. Eine flächendeckende Verfügbarkeit solcher hoch qualifizierten Einsatzelemente mit entsprechendem Bedienpersonal und Beratern ist unter Beachtung der grundsätzlichen Ressourcenlage nicht immer möglich. Daher sind auf den unterschiedlichen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen abgestuft entsprechende Fähigkeitsprofile festzulegen. Dabei sind auf der Grundlage von Risikoanalysen regionale und lokale Besonderheiten zu identifizieren.

Grundsätzlich sind für die Bewältigung spezifischer CBRN-Schadenslagen entsprechende Fähigkeitsketten zu konzipieren, die das abgestufte System unterschiedlicher Qualifikationen deutschlandweit abbilden. Es muss entschieden und festgelegt werden, wer vor Ort („Einsatzstelle“) welche Leistung sofort (Erstfähigkeiten) erbringen muss und in welchem Zeitfenster („Eingreiffrieten“) Folgefähigkeiten zugeführt oder in Anspruch genommen werden können, um weitere erforderliche Maßnahmen durchführen zu können.

So ist das System abgestufter Anforderungen in der Aufgabenwahrnehmung eine organisato-

rische Konsequenz aus den Forderungen nach schneller Verfügbarkeit auf der einen Seite und dem verlässlichen Zugriff auf Funktionalität hohen Anspruchs auf der anderen Seite. Daher sind durch zuständige Gremien Grundsätze zu erarbeiten, die vorgeben, wo neben der flächendeckenden Verfügbarkeit von Grundfähigkeiten speziell ausgestattete und ausgebildete Einsatzelemente disloziert sein müssen, um zeitgerecht den Einsatzauftrag, ggf. mit höchsten Ansprüchen an die Aufgabenwahrnehmung, erfüllen zu können (Korrelation von Raum, Zeit und Mobilität). Dabei darf die Mehrfachzuordnung von Aufgaben auf Personal im CBRN-Schutz einer gesicherten operativen Funktionalität nicht entgegenstehen.

5.2 Vorgaben für die CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereiche

5.2.1 Persönlicher CBRN-Schutz

Der persönliche CBRN-Schutz der Einsatzkräfte hat sowohl die individuelle körperliche Unversehrtheit sicherzustellen als auch eine Durchführung des Einsatzauftrages in kontaminierter Umgebung zu ermöglichen.

Sowohl bei Verdacht als auch bei Kenntnis eines CBRN-Ereignisses schützen sich die Einsatzkräfte im Gefahrenbereich tätigkeitsbezogen nach gleichen Standards durch Schutzausrüstungen und lageangepasste Verhaltensweisen (Ausbildung).

Die Ausrüstungen (Atem-, Körper- und Augenschutz) des persönlichen CBRN-Schutzes müssen so beschaffen sein, dass sie die Einsatzkräfte gegen Inkorporation und Kontamination schützen. Die Zielsetzung ist, dass neben der Sicherstellung körperlicher Unversehrtheit eine möglichst lange Einsatzzeit unter CBRN-Bedingungen ermöglicht wird, indem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Tragekomfort und Schutzleistung/Rückhaltfähigkeit hergestellt wird.

Darüber hinaus müssen die Schutzausrüstungen jeden Träger in die Lage versetzen, im Rahmen der Eigen- und Kameradenhilfe CBRN-Gefahrstoffe auf der unversehrten Hautoberfläche bzw. der persönlichen Ausrüstung unverzüglich zu entfernen und/oder unschädlich zu machen.

Um die körperliche Unversehrtheit der Einsatzkräfte sicherzustellen, sind an der Einsatzstelle automatische Warngeräte erforderlich, die bereits noch nicht schädigende CBRN-Gefahrstoffkonzentrationen anzeigen. Darüber hinaus sind auch der persönlichen Ausrüstung angepasste, integrierte und auswertbare Sensoren für alle CBRN-Gefahren vorzusehen. Sie dienen zugleich auch der Dokumentation über Dauer, Art und Umfang einer CBRN-Gefährdung, die für alle Einsatzkräfte zu gewährleisten ist.

5.2.2 CBRN-Sammelschutz

Der CBRN-Sammelschutz muss technisch so ausgelegt sein, dass er das Eindringen bzw. das Wirksamwerden von chemischen Substanzen, biologischen Agenzien und radioaktiven Partikeln im Innern der Einrichtung oder des Einsatzelements verhindert, sodass kein persönlicher CBRN-Schutz erforderlich ist.

Das Erfordernis von CBRN-Sammelschutz ist frühzeitig im Rahmen der Bedarfsplanung zu beurteilen und zu entscheiden. Es ist zu prüfen, ob CBRN-Sammelschutz (CBRN-Schutzbelüftungsanlage) im Einzelfall für Schutzräume, Einsatzfahrzeuge, Führungsmittel (Einsatzleitung), Dekontaminationseinrichtungen und für den Transport Verletzter vorzusehen ist. Wesentliches Kriterium für eine solche Ausstattung ist das Erfordernis des dauerhaften Einsatzes in kontaminierter Umgebung, insbesondere wenn beim eingesetzten Personal hohe Anforderungen an die Feinmotorik, das Sehvermögen und die psychische Belastbarkeit zu stellen sind.

5.2.3 CBRN-Erkundung

CBRN-Erkundung ist Teil der Lagefeststellung und umfasst insbesondere die Detektion und die Identifikation von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen und Agenzien. Weitere Teilaufgaben sind das Melden von CBRN-Ereignissen, die Probenahme, die Kennzeichnung (Markierung) und die Überwachung kontaminierter Gebiete sowie die Erhebung von Wetterdaten und allgemeine Beobachtungen. Die Verfahren der CBRN-Erkundung berücksichtigen grundsätzlich den Stand der Technik.²⁹

Durch die Verfahren der Detektion ist eine Gefährdung durch CBRN-Gefahrstoffe mit einfachen technischen Mitteln schnell, d. h. ggf. auch ohne genaue Spezifizierung, festzustellen (Ja/Nein-Aussage). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse können rasch erste Schutzmaßnahmen und der weitere Einsatz spezifischer Mittel sachgerecht durch die Einsatzleitung festgelegt werden.

Darüber hinaus ist das Ersteinsatzpersonal im Rahmen der allgemeinen Ausbildung zu befähigen, ein CBRN-Ereignis auch ohne Mess- und Spürmittel zu erkennen.

Das Erfordernis, rasch in einer unklaren Lage erste Einschätzungen über Art und mögliches Ausmaß einer Gefahrensituation zu erhalten, verlangt, neben grundlegenden Kenntnissen des CBRN-Schutzes, dass einfache Spür- und Warngeräte aus dem gesamten Spektrum möglicher CBRN-Gefahrenlagen durch die Ersteinsatzkräfte (vornehmlich der Feuerwehren), auf der Grundlage kommunaler Gefährdungs- und Risikoanalysen (z.B. einer Brandschutz-/Feuerwehrbedarfsplanung), bei allen Einsätzen mitzuführen sind.

Die Teilaufgabe Identifikation/Analytik dient dem qualitativen und quantitativen Nachweis von CBRN-Gefahrstoffen. Zielsetzung muss immer die eindeutige, zweifelsfreie Identifikation

²⁹ „Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt...“ Aus § 3 Abs. 10 GefStoffV (nach CE-InfoService Ausgabe 05-05-2010, S.2. „Berücksichtigen“ bedeutet, dass der Stand der Technik in die Überlegungen zur Realisierung einer Fähigkeit einfließen sollte, aber nicht zwingend eingehalten werden muss; „grundsätzlich“ bedeutet, dass es auch Ausnahmen geben kann, und zwar sowohl nach „unten“ [Allgemein anerkannte Regeln der Technik] wie nach „oben“ [Stand von Wissenschaft und Technik]. Anzustreben ist jedoch der „Stand der Technik“.

fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe und Agenzien sein. Dies gilt auch bei noch nicht gesundheitsschädigenden Konzentrationen biologischer oder chemischer Gefahrstoffe sowie bei der Erfassung ionisierender Strahlung schon im Bereich niedriger Aktivitäten oder Dosisleistungen.

Die Komplexität der analytischen Verfahren zur Gefahrenerkennung und die damit verbundenen hohen Anforderungen sowohl an die Ausstattungen als auch an die Qualifizierung des eingesetzten Personals lassen in der Regel eine flächendeckende Verfügbarkeit von Einsatzelementen in bestmöglicher qualitativer Ausprägung nicht zu. Vielmehr ist ein System abgestufter Fähigkeitsprofile zu entwickeln und deutschlandweit zu etablieren. Hierzu gehören spezielle, mobile Einsatzelemente für den operativen Einsatz vor Ort bis hin zu Laborfähigkeiten (beispielsweise in Universitäten, wissenschaftlichen Instituten und Behörden des Umweltschutzes).

Grundsätzlich erfolgt die Gefahrenerkennung mit den Verfahren der Detektion und der Identifikation. Die Detektion führt schnell zu Ergebnissen, die eine vorläufige Gefährdungsabschätzung und das Einleiten erster Maßnahmen erlauben. Der gesicherte qualitative und quantitative Nachweis von CBRN-Gefahrstoffen erfolgt durch unterschiedliche Verfahren der Identifikation/Analytik. Die Ergebnisse der Identifikation können je nach operativer Zielsetzung und Verfügbarkeit von entsprechenden Einsatzelementen vorläufigen Charakter haben und in einem weiteren Verfahrensschritt innerhalb der Fähigkeitskette „CBRN-Erkundung“ bestätigt werden. Der Rückgriff auf höchstmögliche Qualifikationen und Ausstattungen nach Stand von Wissenschaft und Technik erlaubt dann die Feststellung eines zuverlässigen Ergebnisses.

Grundlegende Voraussetzung für das sachgerechte Ergebnis einer Identifikation in einem Labor ist die Qualität der angelieferten Probe, einschließlich ihres sicheren und zeitgerechten Transports/Versands gemäß geltenden rechtlichen Bestimmungen. Daher sind CBRN-Proben nur durch hierzu besonders ausgebildetes Personal nach standardisierten Verfahren und mit hierzu geeigneten Ausstattungen (Probenahmeausstattungen) zu nehmen. Die Probenahme

und der sachgerechte Probentransport müssen grundsätzlich auf allen Ebenen und durch alle CBRN-Erkundungseinheiten des Hilfeleistungssystems geleistet werden können. Sie müssen in der Lage sein, gasförmige, flüssige und feste Proben (auch Boden und Bewuchs) zu nehmen sowie Wischproben von Oberflächen durchzuführen, vor Ort zu untersuchen sowie ggf. an stationäre Labors weiterzuleiten. Dabei werden Human- und Tierproben nur durch entsprechend qualifiziertes Personal im Rahmen des gesundheitlichen CBRN-Schutzes genommen.

Im Falle einer Großschadenslage mit großflächiger Ausbreitung von CBRN-Gefahrstoffen – auch in urbanen Gebieten – muss eine adäquate CBRN-Erkundung sichergestellt werden. Hierzu sind mobile (schließt auch luftgestützte Einsatzverfahren ein) und stationäre Messtechnik sowie Verfahren der Fernerkundung zu nutzen.

Zur schnellen Erfassung der Lage und damit der raschen Einleitung notwendiger Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen muss die Größe des kontaminierten Gebiets schnellstmöglich ermittelt und gekennzeichnet werden. Hierzu sind mobile Detektionsverfahren zu nutzen. Darüber hinaus kann es auch erforderlich sein, Verfahren der Identifikation anzuwenden. Die Empfindlichkeit dieser Messsysteme muss auch einen Einsatz in der Bewegung erlauben. Die Messdaten sind georeferenziert und mit Zeitnachweis aufzunehmen, darzustellen und zu dokumentieren.

Die CBRN-Erkundung muss sich auch an den Verfahren orientieren, welche bei der Überwachung und Einhaltung gesetzlicher Normen und Bestimmungen vorrangig im Umweltschutz und im Arbeitsschutz (insbesondere im Strahlenschutz) angewendet werden oder anzuwenden sind. Dabei liegt dem operativen Vorgehen der Schutzgedanke und damit vor allem der Grundsatz der Expositions- und der Kontaminationsvermeidung für das Einsatzpersonal zugrunde.

Die Ergebnisse der CBRN-Erkundung werden bei der Festlegung von Gefahrenbereichen, Übergangszonen und Absperrbereichen in einem CBRN-Szenario berücksichtigt und sind damit die Grundlage einer funktionierenden

Einsatzorganisation. So kommt der raschen Verfügbarkeit von qualifizierten, aufbereiteten und fachlich bewerteten Erkundungsergebnissen für das Krisenmanagement aller Ebenen bis hin zu den örtlichen Einsatzleitungen eine herausragende Bedeutung zu.

Die umfassende, zuverlässige, kontinuierliche und zeitgerechte Bereitstellung von CBRN-Erkundungsergebnissen – vor allem in großflächigen und/oder national bedeutsamen Lagen – verlangt die Etablierung eines nationalen CBRN-Erkundungsverbundes. Dieser schließt, neben den Fähigkeiten des Hilfeleistungssystems (insbesondere der Feuerwehren), die Fachbehörden aus den Bereichen Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz ein. Lageabhängig müssen auch die Ergebnisse polizeilicher CBRN-Erkundung (Forensik), die Fähigkeiten privatwirtschaftlicher Leistungserbringer und im Falle der Hilfeleistung durch die Bundeswehr (Bw) die militärische ABC-Aufklärung eingebunden werden. Dieses Netzwerk der Fähigkeiten bedarf verbindlicher ablauforganisatorischer Regelungen, die in einem entsprechenden Konzept zu beschreiben sind. Der Aufbau und die Funktionalität eines eingespielten Netzwerkes in Verbindung mit standardisierten Fähigkeitsketten für unterschiedliche Einsatzszenarien sind von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung komplexer Schadenslagen, insbesondere solcher von nationaler Bedeutung. Dabei sind alle staatlichen und nicht staatlichen Organisationen/Einrichtungen mithilfe exemplarischer Referenzszenarien zu erfassen und auf ihre Eignung und den Nutzen für den Bevölkerungsschutz zu beurteilen.

In diesem nationalen Verbund der Fähigkeiten, der durch internationale Unterstützungselemente ergänzt werden kann, sind alle stationären und mobilen Plattformen sowie Sensoren auf ihre Eignung für die CBRN-Erkundung (bzw. für deren Unterstützung) zu prüfen und planerisch in entsprechende Fähigkeitsketten aufzunehmen. Die in diesem Verbund ermittelten Daten und Nachweise sind zentral zusammenzuführen und

im Rahmen der CBRN-Beratung den Krisenstäben und Einsatzleitungen ebenengerecht ausgewertet und aufbereitet zugänglich zu machen.

Die Einsatzelemente der CBRN-Erkundung müssen integraler Bestandteil eines Systems Vernetzter Führung³⁰ im Bevölkerungsschutz auf allen Ebenen sein. Die Nutzung moderner, kompatibler Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) ist hierbei Voraussetzung für das Zusammenwirken aller Akteure des CBRN-Schutzes innerhalb des Krisenmanagements und der Einsatzführung. Die umfassende Einbindung der CBRN-Erkundungsergebnisse in einem System Vernetzter Führung ist Voraussetzung für schnelle Datenübertragung, Auswertung/ Ausbreitungsberechnungen und zeitgerechte Warnung und Alarmierung.

Die Markierung kontaminierter Gebiete, Infrastrukturen und Gegenstände muss so erfolgen, dass die von der Kontamination ausgehende Gefahr immer zeitgerecht von den Einsatzkräften und der Bevölkerung erkannt werden kann. Markierte Gebiete sind durch CBRN-Erkundung im Sinne von Überwachen zu überprüfen.

5.2.4 CBRN-Dekontamination

Durch Dekontaminationsmaßnahmen sollen vorrangig gesundheitliche Schäden des Einsatzpersonals und der Bevölkerung, im Einzelfall auch von Tieren, verhindert oder minimiert werden. Dies erfolgt durch das Reduzieren, Entfernen und/oder Unschädlichmachen von chemischen, biologischen und radioaktiven/ nuklearen Gefahrstoffen (CBRN-Gefahrstoffe) von Oberflächen.

Die Dekontamination erfolgt lageabhängig mit unterschiedlicher operativer Zielsetzung und damit in abgestufter qualitativer Ausprägung. Sie reicht von der Reduzierung von Kontaminationen bis zur vollständigen Entfernung von Gerät und im Rahmen der Zweckbestimmung von Inf-

³⁰ Führung und Einsatz von Einsatzkräften und Koordination von Verwaltungshandeln auf der Grundlage eines gemeinsamen, Führungsebenen übergreifenden und interoperablen Informations- und Kommunikationsverbundes, der alle relevanten Personen, Stellen, Organisationen und Einrichtungen sowie Sensoren und Effektoren miteinander verbindet. (Siehe: NetOpFü Konzept Bw).

rastruktur bis hin zum Unschädlichmachen von biologischen und chemischen Kontaminationen. Die angewandten Verfahren müssen immer eine Kontaminationsverschleppung vermeiden. Bei der Dekontamination sind nur Dekontaminationsmittel/Desinfektionsmittel und -verfahren anzuwenden, deren Wirksamkeit und Funktionalität nachgewiesen sind.

Eine Form der Personendekontamination ist die Dekontamination Verletzter (Dekon-V) im Rahmen des gesundheitlichen CBRN-Schutzes. Darüber hinaus ist das Einsatzpersonal zu befähigen, sich mit den Mitteln der Eigen- und Kameradenhilfe einer Notdekontamination zu unterziehen. Grundsätzlich ist eine Kontrolle des Dekontaminationserfolgs durchzuführen.

Dekontaminationsmaßnahmen werden entsprechend ihrer Zielsetzung vornehmlich durch Einsatzkräfte der Feuerwehren, aber auch durch spezielle Einsatzelemente des nationalen Hilfeleistungssystems sowie durch Fachbehörden des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes angewandt. Auch privatwirtschaftliche Einrichtungen, wie beispielsweise Krankenhäuser, sind Teil der Fähigkeitskette „Dekontamination“, insbesondere bei der Verletztendekontamination.

Die zur Dekontamination befähigten Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr im Bevölkerungsschutz müssen deutschlandweit grundsätzlich die in ihrer Wirkung gleichen Mittel und Verfahren der Dekontamination zur Anwendung bringen können. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und auch für den Massenanfall Kontaminierter ausgelegt sein. Hierzu ist die Fähigkeit zur Dekontamination geschützter Einsatzkräfte mit dem Ziel der raschen Weiterführung des Einsatzauftrages eine Voraussetzung.

Um Material und Ausrüstung nach einer Dekontamination wieder einsetzen zu können, bedarf es neben der Etablierung von Verfahren der Eigendekontamination einer verlässlichen Dekontaminationskontrolle (allgemein anerkanntes und in seiner Wirksamkeit erprobtes Verfahren). Die angewandten Verfahren (einschl. der Mittel) der Dekontamination, ihre Ergebnisse und

das Freigabeverfahren sind zu dokumentieren. Ist eine solche Freigabe nicht möglich, sind die betroffenen Einsatzmittel entsprechend den geltenden Bestimmungen zu entsorgen. Bei der Nachsorge ist sicherzustellen, dass eine CBRN-Exposition oder -Kontamination von Einsatzkräften dokumentiert wird und die Betroffenen entsprechend den Feststellungen ggf. einem Humanbiomonitoring unterzogen werden.

Da die anzuwendenden Verfahren einer Dekontamination maßgeblich durch die Art der CBRN-Gefahrstoffe bestimmt werden, ist ihre Auswahl immer auf der Grundlage von CBRN-Erkundungsergebnissen und einer CBRN-spezifischen Beratung vorzunehmen.

5.2.5 CBRN-spezifische Aufgaben im Rahmen des Krisenmanagements

Die Verantwortung für die Sicherstellung der CBRN-Schutzfähigkeit liegt bei den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen. Die Komplexität und der fachliche Anspruch der Aufgabenwahrnehmung CBRN-Schutz verlangt auf allen Ebenen des Krisenmanagements bis hin zu den untersten Leitungskomponenten des Führungssystems eine CBRN-spezifische Beratung im Rahmen der Vorsorge- und Notfallplanung sowie im Einsatz.

Zur Lagefeststellung, Lagebeurteilung und Entscheidungsfindung bzw. Befehlsgebung ist die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben sicherzustellen:

- Initiieren der CBRN-Erkundung und Beurteilung der Ergebnisse,
- Hinzuziehung medizinischer CBRN-Schutzexpertise,
- Anwendung professioneller Prognoseverfahren zur Vorhersage des Schadensverlaufs/ der Ausbreitung von CBRN-Gefahrstoffen unter Nutzung von DV-gestützten Informationssystemen und Vorhersagemodellen und
- Erarbeiten von Vorschlägen für den fachlichen

Anteil CBRN-Schutz an der Gesamtbewältigungsstrategie, wie

- Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung und die Einsatzkräfte, einschließlich Warnung und Alarmierung,
- Einsatz von Kräften des gesundheitlichen CBRN-Schutzes und von Spezialkräften,
- Hilfeleistung durch die Bundeswehr oder andere nationale und internationale staatliche und nicht staatliche Organisationen und
- Maßnahmen der Nachsorge.

Alle Aufgaben werden ggf. unter Rückgriff auf entsprechende „Expertennetzwerke“ und in Abstimmung mit sachverständigen Stellen und fachkundigen Personen wahrgenommen. Ziel muss es sein, verbindliche Verfahren zu etablieren, die zu jeder Zeit den abgestimmten und ablauforganisatorisch geregelten Rückgriff auf das Wissenspotenzial staatlicher und nicht staatlicher Institutionen ermöglichen. Diese Fähigkeit muss für alle Entscheidungsträger und auf allen Ebenen des Systems Bevölkerungsschutz verfügbar sein.

5.2.6 Gesundheitlicher CBRN-Schutz³¹

Der gesundheitliche CBRN-Schutz ist ein CBRN-spezifischer Fähigkeitsbereich des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes. Damit ist der gesundheitliche CBRN-Schutz Teil der Gesamtheit der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung bei unmittelbaren und erheblichen Gefahren- und Schadenslagen und leistet so seinen spezifischen Beitrag zur Bewältigung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Lagen. Er zielt somit

auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit CBRN-Exponierter oder Kontaminierter entsprechend dem Stand der Technik ab.

Er bedient sich hierzu verhütender und vorbereitender Maßnahmen, um die Gesundheit der Menschen zu schützen, und reaktiver Maßnahmen bei Beeinträchtigung oder Schädigung der Gesundheit, indem er die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen in möglichst großem Umfang gewährleistet.

Die besonderen Fähigkeiten des gesundheitlichen CBRN-Schutzes müssen integraler Bestandteil des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes sein. Damit sind das entsprechende medizinische Fachpersonal sowie die speziellen Einsatzelemente und Einrichtungen des gesundheitlichen CBRN-Schutzes Akteure des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes. Dies gilt auch für den Ersthelfer und dessen Fähigkeiten in der Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen und anderen Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Das Fähigkeitsprofil des gesundheitlichen CBRN-Schutzes hat sich an den CBRN-Gefahren und -Gefährdungen – wie im Kapitel 4 beschrieben – auszurichten. Dabei müssen die Verfahren, Kräfte und Mittel in CBRN-Lagen auch einem Massenansturm von Verletzten (MANV) und von Infizierten (MANI) wirksam begegnen können. Hierzu sind vor allem die Ermittlung von Engpassressourcen, die Schaffung von CBRN-spezifischen Sanitätsmaterial- und Arzneimittelreserven und deren zeitgerechte Bereitstellung unabdingbare Voraussetzungen.

Die aus einer CBRN-Lage resultierenden Aufgaben umfassen die gesamte Rettungskette mit „Sofortmaßnahmen, weiteren Maßnahmen, Rettungsdienst und Krankenhaus.“³² Darüber hinaus dienen die folgenden Aufgaben ebenfalls der Sicherstellung des gesundheitlichen CBRN-Schutzes: Surveillance, Impfung, Labor-

³¹ Siehe auch: Beschlussniederschrift über die 82. Sitzung des Arbeitskreises V „Feuerwehrrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 25./26.04.2012 in Dresden. TOP 13: Entwicklungsstand im Bereich des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz“ (AGGB) vom 16.04.2012.

³² Siehe Definition „Rettungskette“ DRK.

diagnostik und therapeutische Maßnahmen. Der gesundheitliche CBRN-Schutz hat vorrangig die folgenden Fähigkeiten in das Gesamtsystem des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes einzubringen:

Im Rahmen von Notfallversorgung und Krankentransport sind Vorkehrungen und Maßnahmen erforderlich, die sowohl den Schutz des Rettungspersonals als auch den Schutz der Betroffenen (Exponierte oder Kontaminierte) sicherstellen. Bei der Rettung und der Durchführung der notfallmedizinischen Erstversorgungsmaßnahmen ist persönlicher CBRN-Schutz aller Ersteinsatzkräfte erforderlich. Darüber hinaus bedarf es Verfahren und Transportmittel, die eine Gefährdung des Personals in der gesamten Rettungskette verhindern.

Der medizinische Sachverstand des gesundheitlichen CBRN-Schutzes, insbesondere die Ergebnisse der Diagnostikverfahren, muss in einem festgelegten, institutionalisierten Verfahren ebenso Eingang in die CBRN-Lagefeststellung finden wie die Ergebnisse der CBRN-Erkundung. Darüber hinaus ist durch geeignete ablauforganisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die so gewonnenen Erkenntnisse aus beiden Bereichen in die CBRN-Beratung aufgenommen werden. Umgekehrt müssen auch die ausgewerteten Ergebnisse der CBRN-Erkundung unverzüglich dem medizinischen Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden.

Das präklinische Behandlungspotenzial des gesundheitlichen CBRN-Schutzes ist zur Dekontamination Verletzter (Dekon-V), insbesondere bei einem Massenanfall von Verletzten, zu befähigen. Die grundsätzlichen Forderungen an die CBRN-Dekontamination haben auch Geltung für die Dekontamination Verletzter (Dekon-V).

Die organisatorische Zusammenführung von Fähigkeiten zur CBRN-Diagnostik, der Behandlung und der Dekontamination Verletzter und von CBRN-spezifischer medizinischer Beratungsfähigkeit zur Unterstützung der medizinischen Versorgung vor Ort ist bei der Bewältigung einer großen Schadenslage mit einem Massenanfall Verletzter ein operatives Erfordernis. Die rasche Verfügbarkeit solcher speziellen Einsatzelemente

ist durch eine hohe Mobilität in Verbindung mit einer zweckmäßigen Dislozierung deutschlandweit sicherzustellen.

Die spezifischen Anforderungen im CBRN-Schutz an das medizinische Fachpersonal und an die Rettungskräfte müssen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein. Insbesondere die Berücksichtigung in der fachlichen, auch medizinisch-organisatorischen Qualifizierung der Ärzte und in den Assistenzberufen des Gesundheitswesens sind zwingende Voraussetzungen, um die spezifischen Anforderungen einer CBRN-Lage in der gesamten Rettungskette erfüllen zu können.

5.2.7 Psychosoziale Notfallversorgung in CBRN-Gefahren- und-Schadenslagen

CBRN-Gefahren- und Schadenslagen können zu einer erheblichen psychischen Belastung der betroffenen Bevölkerung und der Einsatzkräfte führen. Dementsprechend ist es notwendig, den Einsatzkräften psychosoziale Basiskompetenzen für CBRN-Bedingungen zu vermitteln. Psychosoziale Akuthelfer müssen für den Einsatz in CBRN-Lagen qualifiziert sein. Zum anderen müssen die Fachberater für Psychosoziale Notfallversorgung in den Krisenstäben ebenfalls für CBRN-Lagen qualifiziert sein.

5.2.8 CBRN-spezifische Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung

Angesichts der in Kapitel 4 beschriebenen CBRN-Gefahren und -Gefährdungen kommt, insbesondere bei der Bewältigung sogenannter „national bedeutsamer Lagen“, dem Sicherheitsbewusstsein der Bevölkerung herausragende Bedeutung zu. Selbsthilfebereitschaft und Selbsthilfefähigkeit der Bürger vor allem gegenüber solchen CBRN-Lagen bedürfen einer nachhaltigen Sensibilisierung der Bevölkerung für solche Risiken, Gefährdungen und Gefahren als Voraussetzung einer erfolgreichen Ausbildung.

Gerade in psychologisch belastenden und verfahrenstechnisch anspruchsvollen CBRN-Lagen wird es erforderlich sein, dass der einzelne Bürger zur Selbsthilfe bereit und fähig ist. Er muss in die

Lage versetzt werden, im Notfall eine Situation so lange selbst zu bewältigen (Isolationsphase), bis ihn organisierte staatliche Hilfe erreicht.

Im Rahmen der staatlichen Ausbildung zur notfallbezogenen Selbsthilfefähigkeit, welche die Nachbarschaftshilfe und die Unterstützung von Einsatzkräften einschließt, sind insbesondere auf der kommunalen Ebene, vorrangig im Rahmen der Brandschutzerziehung und der Erste-Hilfe-Ausbildung, Ausbildungskonzepte und Programme zu entwickeln und bereitzustellen, die die besonderen Anforderungen an eine CBRN-Lage berücksichtigen. Hierbei müssen grundlegende Vorkehrungen und Maßnahmen vor, während und nach einem CBRN-Ereignis so vermittelt werden, dass beim Bürger Verhaltens- bzw. Handlungssicherheit erreicht wird. Dies muss auch die Fähigkeit zur medizinischen Selbst- und Ersthilfe in einer CBRN-Schadenslage einschließen.

Die hier geforderten Vorkehrungen und Maßnahmen, die auf die Selbsthilfebereitschaft und Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung in CBRN-Lagen abzielen, müssen entsprechend auch beim Selbstschutz im Verteidigungsfall berücksichtigt werden.

5.2.9 CBRN-spezifische Risiko- und Krisenkommunikation

Voraussetzung für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Bereitschaft und Fähigkeit der Bürger zur Selbsthilfe, zur Nachbarschaftshilfe und nicht zuletzt auch zur Unterstützung der Einsatzkräfte ist eine offene und zugleich sensible Risikokommunikation. Sie muss anlassunabhängig, auf allen Ebenen des nationalen Schutzsystems abgestimmt und für den Bürger verständlich aufbereitet erfolgen. Hierzu sind auf der Grundlage entsprechender CBRN-Referenzszenarien didaktische Konzepte zu entwickeln, die die besonderen Anforderungen an Schutzvorkehrungen und Maßnahmen in komplexen CBRN-Lagen den Bürgern überzeugend vermitteln.

Nur auf der Grundlage einer erfolgreichen Risikokommunikation wird eine Krisenkommunikation sowohl zwischen den Akteuren des

nationalen und internationalen Krisenmanagements und den Einsatzorganisationen als auch zwischen den verantwortlichen staatlichen Institutionen und Repräsentanten und dem Bürger im Ereignisfall erfolgreich sein können.

Wesentlicher Bestandteil moderner Krisenkommunikation ist die Fähigkeit, die Bevölkerung bei einer Gefahrenlage zeitnah zu warnen und nachhaltig zu informieren. Ein einheitliches, staatliches Warnsystem muss so konzipiert, organisiert und technisch umgesetzt werden, dass dem Bürger in einer Gefahrenlage unmissverständlich deutlich gemacht werden kann, in welcher Art von Gefahrenlage er sich aktuell befindet und wie er sich auf der Grundlage erlernter Kenntnisse und Fähigkeiten angemessen verhalten soll.

Information und Kommunikation innerhalb des Hilfeleistungssystems zwischen den unterschiedlichen Akteuren sowie der Austausch von Informationen zwischen den Bürgern nehmen – auf Informationstechnologie gestützt – zunehmend innerhalb des Einsatzgeschehens einen größeren Raum ein. Dabei sind sowohl die unterstützenden Aspekte als auch die möglichen Risiken der sogenannten „sozialen Medien“ (Social Media) zu beachten und in die planerischen und operativen Aufgaben einzubeziehen.

5.3 CBRN-Härtung

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Ausstattungen unter den Bedingungen des Auftretens von CBRN-Gefahren können CBRN-Härtungsmaßnahmen erforderlich sein. Sie schaffen u.a. die Voraussetzung dafür, dass die Ausstattungen von Einsatzeinheiten dekontaminierbar und unter persönlichem CBRN-Schutz bedienbar sind. Das Erfordernis einer CBRN-Härtungsmaßnahme ist frühzeitig im Rahmen der Bedarfsplanung zu beurteilen und zu entscheiden.

Die wesentlichen CBRN-Härtungsmaßnahmen sind:

- Oberflächenschutz (Beständigkeit gegenüber den Einwirkungen von CBRN-Gefahrstoffen),
- Formgebung und Gestaltung von Oberflä-

chen mit dem Ziel, das Ausmaß einer Kontamination zu reduzieren und Dekontaminationsmaßnahmen zu erleichtern,

- Schutz von Material und Infrastrukturen/ Einrichtungen vor den Wirkungen von nuklearen Explosionen.



Zivilschutz
Katastrophenschutz
Fortbildungssystem
Länder
Bund
Hilfeleistungssystem
Ausbildungsverfahren
Simulationstechnik
modern
praktisch
realitätsnah
Schutzauftrag
Gesamtsystem
Staat
Ausbildungsmaßnahmen
Fachausbildung
Fähigkeitsprofil
Übung
Personal
Einsatzkräfte
einsatzbezogen
Ausbildung
CBRN-Lagen
Helfer
Fachkräfte und
Führungskräfte
Aufgaben
Einsatz Erfahrung
Bewältigung
Professionalität
Routine
Qualifizierung

CBRN-Schutz

6. Ausbildung/Übungen

Der Bevölkerungsschutz in Deutschland ist keine geschlossene, nach einheitlichen Kriterien hierarchisch strukturierte Organisation, sondern ein System unterschiedlicher staatlicher und nicht staatlicher Organisationen, die anlassbezogen zusammenwirken. Dieses grundlegende Merkmal des Zivil- und Katastrophenschutzes verlangt ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Aus- und Fortbildungssystem. Dabei müssen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes sowohl auf der Ausbildung der Länder im Katastrophenschutz als auch auf der Ausbildung in den mitwirkenden Hilfsorganisationen und anderen Einrichtungen aufbauen und sie ergänzen. Zielsetzung aller Vorkehrungen und Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes ist der umfassende Schutz der Bürger gegen die Auswirkungen von Schadensereignissen, wie sie durch Naturkatastrophen und besonders schwere Unglücksfälle (einschließlich Terroranschläge) und durch Kriegseinwirkungen³³ entstehen können. Hierzu ist in allen Organisationen und auf allen Ebenen des „Hilfeleistungssystems“ die Aus- und Fortbildung des Personals und der Einsatzkräfte einsatzbezogen zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Dynamik und das Eskalationspotenzial von CBRN-Lagen mit ihren möglichen katastrophalen physischen Wirkungen und den bereits in begrenzten Lagen psychisch außerordentlich belastenden Szenarien stellen hohe Anforderungen an das Fähigkeitsprofil aller Akteure im nationalen Hilfeleistungssystem. Um sowohl den Bürger im Rahmen seiner Selbsthilfefähigkeit als auch die Einsatzkräfte und das Krisenmanagement aller Verwaltungsebenen zu befähigen, bei einem CBRN-Ereignis entsprechende Schutzmaßnahmen lagebezogen und sicher anzuwenden und den Einsatzauftrag zu erfüllen, bedarf es der Integration von entsprechenden CBRN-Schutz-Inhalten in die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Gesamtsystems Bevölkerungsschutz, einschließlich des nationalen

und internationalen Übungsgeschehens. Im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen im CBRN-Schutz muss verdeutlicht werden, dass trotz ggf. fehlender Einsatzerfahrung mit solchen Lagen, insbesondere wenn sie in einer Ausprägung von nationaler Bedeutung vorliegen, ihre Bewältigung mit der gleichen Professionalität und Routine erfolgen muss wie konventionelle Gefahren- und Schadenslagen. Nur wenn alle Akteure, unabhängig von Organisation oder Ebene, sich vorbehaltlos den Aufgaben des CBRN-Schutzes verpflichtet fühlen und die Bedeutung dieser Aufgabe für den Schutzauftrag des Staates und damit für das Gesamtsystem erkennen, wird es gelingen, den erforderlichen qualitativen Anspruch an die Aufgabenwahrnehmung nachhaltig sicherzustellen.

Kennzeichnend für die Anforderungen an das Fähigkeitsprofil „CBRN-Schutz“ in allen Bereichen ist die Komplexität der Verfahrenstechniken in den CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereichen. Sie erfordern grundsätzlich ein Zusammenwirken unterschiedlicher Fachbereiche staatlicher und nicht staatlicher Organisationen und Einrichtungen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der nationalen Sicherheitsvorsorge, insbesondere mit den Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Bundeswehr. Dabei ist nicht zuletzt über Ausbildung die erforderliche Interoperabilität des Krisenmanagements und der Einsatzkräfte sicherzustellen. Diese Fähigkeiten sind in regelmäßigen Übungen weiterzuentwickeln und zu festigen.

Der hohe Anspruch an die Aufgabenwahrnehmung und die Möglichkeit des Eintretens länderübergreifender Schadenslagen bedingt weitgehend einheitliche Vorgaben für die Aus- und Fortbildung im CBRN-Schutz des Bevölkerungsschutzes. Zur Verdeutlichung und zielgerichteten Umsetzung der Ausbildungserfordernisse bedarf

³³ vgl. § 1 ZSKG

es eines umfassenden, zwischen Bund und Ländern abgestimmten, speziellen „Ausbildungskonzepts CBRN-Schutz für den Bevölkerungsschutz“.

Die folgenden Grundsätze sind sowohl in der Konzeptentwicklung für die Ausbildung als auch für die Konzipierung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Bevölkerungsschutzes zu beachten:

- Eine Differenzierung in den fachspezifischen Anteilen der CBRN-Schutz-Ausbildung zwischen der allgemeinen Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz und dem Zivilschutz findet grundsätzlich nicht statt.
- Es sind – auf der Grundlage entsprechender Fähigkeitsprofile – verbindliche Ausbildungsgänge festzulegen für entsprechende Verwendungen in den einzelnen Organisationen für alle Akteure (wie Helfer, Fachkräfte und Führungskräfte etc.), die Aufgaben im CBRN-Schutz wahrnehmen.
- Die CBRN-Schutz-Ausbildung im Rahmen der allgemeinen Ausbildung und der Fachausbildung, soweit sie standortgebunden ist, erfolgt in der Verantwortung der jeweiligen Organisationen nach einheitlichen zentralen Vorgaben.
- Die lehrgangsgebundene Aus- und Fortbildung im CBRN-Schutz an den Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen, des Technischen Hilfswerks (THW) und an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erfolgt ebenfalls nach einheitlichen Vorgaben. Sie sind durch die Ausbildungseinrichtungen in verbindliche Ausbildungs- und Lehrgangsziele umzusetzen.
- In die Ausbildung der Krisenstäbe aller Verwaltungsebenen und in die Ausbildung der operativ-taktischen Einsatzleitungen sind grundsätzlich CBRN-Schutz-Anteile aufzunehmen. Dies gilt in gleicher Weise für das nationale und internationale Übungsgeschehen. Dabei sind innerhalb dieser Ausbildung immer die spezifischen Fähigkeitsketten zur Bewältigung von CBRN-Gefahren- und Schadenslagen umfassend abzubilden. Darüber hinaus bedarf der Ausbildungsprozess insgesamt der Einführung eines auf Standards beruhenden einheitlichen Evaluationsystems.
- Besondere Bedeutung für einen funktionierenden CBRN-Schutz im nationalen Maßstab hat die einheitliche, lehrgangsgebundene Aus- und Fortbildung des Personals, das sowohl im administrativ-organisatorischen als auch im operativ-taktischen Bereich CBRN-spezifische Beratungsleistung auf allen Ebenen des Hilfeleistungssystems erbringen muss. Hierzu bedarf es in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder einer zentralen Lehrgangssteuern im Rahmen des Zivilschutzes.
- Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Einsatzkräfte und das Krisenmanagement bei der verlässlichen Feststellung der Schadensursache und der Prognose der möglichen Wirkungen und Auswirkungen eines CBRN-Ereignisses gilt es sowohl praktische realitätsnahe Ausbildungsverfahren zu etablieren als auch moderne Simulationstechniken zur Anwendung zu bringen. Dabei sind auch weiterhin grundlegende Verfahren ohne Nutzung von Informationstechnik (IT) zu entwickeln.



A word cloud centered around the main title 'CBRN-Schutz'. The words are arranged in various orientations and sizes, with the largest being the title itself. The background is a solid yellow color with a large white circle containing the text.

Automatisierung
Miniaturisierung
Simulation
Energieträger
Werkstoff
Bewertung
Technik
Forschung
technische
Entwicklungen
Modernisierung
Fähigkeitsforderungen
Fähigkeitsanalyse
Entwicklungsplanung
Prozess
Ausstattung
Verfahren
Entwicklung
Folgedokumente
Nanotechnologie
Biotechnologie
Vernetzung

7. Weiterentwicklung

7.1 Allgemeines

Die Weiterentwicklung des CBRN-Schutzes im Verständnis dieser Rahmenkonzeption ist ein Prozess, der im Kern ein ständiger Abgleich zwischen den in dieser Konzeption enthaltenen Fähigkeitsforderungen (Soll-Vorgaben) und der Analyse des Bestehenden (Ist-Zustand) ist. Aus dieser Fähigkeitsanalyse ergeben sich die Fähigkeitslücken, deren Schließung in einer gemeinsamen Bund/Länder-Entwicklungsplanung³⁴ zu realisieren ist.

Dieser Prozess orientiert sich kontinuierlich an Risikoanalysen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie an deren Bewertung. Er wird darüber hinaus begleitet durch die Ausarbeitung realistischer Szenarien (Referenzszenarien), anhand derer insbesondere die komplexen Zusammenarbeitsbeziehungen und Fähigkeiten der unterschiedlichen Akteure des Bevölkerungsschutzes bzw. des CBRN-Schutzes ereignisorientiert dargestellt und überprüft werden.

7.2 Grundsätzliche Vorgaben für die Weiterentwicklung

Der CBRN-Schutz ist eine Schlüsselfähigkeit des modernen Bevölkerungsschutzes. Dies liegt vor allem darin begründet, dass diese Aufgabe aufgrund ihrer anspruchsvollen Verfahrenstechniken hohe Anforderungen an die Qualifizierung des Personals innerhalb des Krisenmanagements und der Einsatzorganisationen stellt. Dies wird, neben der Komplexität von CBRN-Gefahren- und -Schadenslagen, nicht zuletzt auch maßgeblich beeinflusst durch den Modernisierungsdruck bei der Ausrüstung, ausgelöst durch immer schneller aufeinanderfolgende technische Entwicklungen.

Daher sind bei der Weiterentwicklung der Verfahren und der Ausstattungen die Entwicklungen insbesondere auf folgenden Feldern von

Forschung und Technik zu beachten bzw. ggf. zu berücksichtigen:

- Automatisierung,
- Entwicklung von Assistenzsystemen,
- Miniaturisierung,
- Sensortechnologie,
- Energieträger,
- Vernetzung/Informationstechnologie,
- Simulationstechniken,
- Werkstoffe, Nanotechnologie,
- Biotechnologie/Bioanalytik,
- Nutzung des Weltraums.

Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung des CBRN-Schutzes maßgeblich durch die folgenden grundsätzlichen Forderungen bestimmt:

- Verbesserung der Interoperabilität mit anderen Aufgabenträgern der nationalen Sicherheitsarchitektur (u.a. Polizei/Bundeswehr) und dem internationalen Bereich. Zur Durchführung der hierzu notwendigen Abstimmungsprozesse sind institutionalisierte nationale und internationale Strukturen und Gremien zu nutzen.
- Entwicklung der Fähigkeit zu rascher Verfügbarkeit hoch qualifizierter professioneller Einsatzelemente und der Fähigkeit zur operativen Schwerpunktsetzung in der CBRN-Erkundung, der CBRN-Dekontamination, der CBRN-Beratung und im gesundheitlichen CBRN-Schutz (Task Force-Prinzip). Voraussetzung hierzu ist eine hohe Mobilität der Einsatzelemente, eine zweckmäßige Dislozierung und ein barrierefreies Krisenmanagement/Führungssystem.
- Alle organisatorischen und materiellen Entwicklungen müssen den Grundsätzen der Ressourcen- und Umweltschonung entsprechen. Von daher hat sich die Bedarfsdeckung nicht zuletzt auch an den verfügbaren Haushaltsmitteln zu orientieren.

³⁴ Siehe: „Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz“, S. 23

- Die Vorgaben dieser Rahmenkonzeption, insbesondere die grundsätzlichen Forderungen im Bereich der Weiterentwicklung, sind die Grundlage für die Ziele und für die Gestaltung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im CBRN-Schutz.

7.3 Folgedokumente

Auf der Grundlage der Forderungen dieser Konzeption sind die folgenden Grundlagen und Dokumente zu erarbeiten:

- Entwicklung und Beschreibung von Referenzszenarien. Auf dieser Grundlage sind exemplarisch umfassende Fähigkeitsketten für die unterschiedlichen CBRN-Gefahren zu entwickeln und festzuschreiben (Hilfsfristen, Erstfähigkeiten und Folgefähigkeiten),
- „Ausbildungskonzept CBRN-Schutz für den Bevölkerungsschutz“,
- ressortübergreifendes Konzept „Schutz von Einsatzkräften in CBRN-Gefahren- und Schadenslagen für die polizeiliche und nicht polizeiliche Gefahrenabwehr“,
- Konzept für den „CBRN-Erkundungsverbund im Bevölkerungsschutz“,
- Konzept „CBRN-Fachberatung im Bevölkerungsschutz“ und
- didaktisch-methodisches Konzept für die behördliche Risiko- und Krisenkommunikation für den Bereich der CBRN-Gefahren und -Gefährdungen.

Darüber hinaus sind die für den CBRN-Schutz vorliegenden Feuerwehr Dienstvorschriften (DV) entsprechend den Forderungen dieser Konzeption anzupassen. Vor allem für die CBRN-spezifischen Fähigkeitsbereiche CBRN-Erkundung und CBRN-Dekontamination ebenso wie für die Einsatzelemente des gesundheitlichen CBRN-Schutzes sind Einsatzgrundsätze zu erarbeiten, die verbindliche Grundlage für alle Aufgabenträger des CBRN-Schutzes im Bevölkerungsschutz sind.



Weiterentwicklung
Internationale Zusammenarbeit
grenzüberschreitend **gemeinsam**
Zusammenarbeit
EU

CBRN-Schutz

Absprache und Einübung
Wissenstransfer

sicherheitspolitische
Rahmenbedingungen

Strukturen

NATO

Interoperabilität

8. Internationale Zusammenarbeit

Angesichts der in Kapitel 4 beschriebenen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, Gefahren und Gefährdungen hat die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes zunehmend hohe Bedeutung sowohl innerhalb der Europäischen Union (EU) als auch für die Zusammenarbeit Deutschlands mit Staaten außerhalb der europäischen Grenzen und in den Gremien der Vereinten Nationen (VN) und des Nordatlantikpakts (NATO). Dies gilt in besonderer Weise für den Aufgabenbereich CBRN-Schutz, da gerade in CBRN-Szenarien grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wird man in einer komplexen CBRN-Lage ggf. auch auf den geregelten Rückgriff hoch qualifizierter wissenschaftlicher Expertise der internationalen Gemeinschaft nicht verzichten können. Auch die Inanspruchnahme von internationalen Krisenmanagementstrukturen und speziellen operativen Einsatzelementen ist ein unverzichtbares Erfordernis und bedarf der Absprache und Einübung, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Letztlich erhalten auch die europäischen und internationalen Einflüsse in zunehmendem Maße Relevanz für die Entwicklung von nationalen Konzepten, deren Fortschreibung und die Weiterentwicklung des CBRN-Schutzes. Dies verlangt, dass Deutschland durch Präsenz in den entsprechenden Gremien und Foren an den internationalen Entwicklungen partizipiert und sie aktiv mitgestaltet. So sind bei der Konzipierung von Fähigkeiten die Forderungen nach Interoperabilität und gemeinsamer Weiterentwicklung institutionalisierte, internationale Strukturen und Gremien zu nutzen. Hierbei ist ein enger, kontinuierlicher nationaler Informations- und Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern unerlässlich. Dieser nationale Wissenstransfer muss Eingang finden in die durch Bund und Länder gemeinsam getragene Konzept- und Weiterentwicklung.



CBRN-Schutz

AFKzV

Arbeitskreises V

Konferenz

Innenminister

Beschlüsse

Dokumente

Zivilschutz

ZSKG
BRD
KatS
GG
AKV
KM
IMK
BMI
neue Strategie
Feuerwehrangelegenheiten
Katastrophenschutz
zivile Verteidigung

Anhang

Anhang A – AFKzV-Beschlüsse

Beschlussniederschrift der 29. Sitzung
des Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“
des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 21. / 22. September 2011 in Tangermünde
(Stand: 12. Oktober 2011)

TOP 6 Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz im Zivilschutz

Beschluss:

1. Der AFKzV nimmt den Bericht des Vertreters des BMI zur Kenntnis. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, in welcher Rechtsform ein zu erstellendes Konzept umgesetzt werden soll.
2. Der AFKzV bittet das BMI, die Länder bei der Erstellung der CBRN-Rahmenkonzeption aktiv zu beteiligen. Das BMI wird gebeten, mit der Einladung zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe die konkrete Aufgabenstellung im Lichte der Empfehlungen von EU und NATO darzustellen.
3. Der AFKzV bittet das BMI in der Frühjahrs-sitzung 2012 über den Sachstand zu berichten.

Beschlussniederschrift der 34. Sitzung
des Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“
des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 19. / 20. März 2014 in Berlin
(Stand: 11. April 2014)

TOP 7 Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz im Zivilschutz

Beschluss:

Der AFKzV nimmt den Bericht des Vertreters des BMI und den überarbeiteten Entwurf der Rahmenkonzeption für den CBRN-Schutz (ABC-Schutz) im Bevölkerungsschutz zustimmend zur Kenntnis.

Protokollnotiz:

Stimmhaltung Nordrhein-Westfalen

Anhang B – Bezugsdokumente

(1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1).

(2) Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz ZSKG vom 25.03.1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ZSGÄndG vom 02.04.2009 (BGBl. I S. 693).

(3) Ländergesetzgebungen zum Bevölkerungsschutz (Katastrophenschutz, Brandschutz, Rettungsdienst etc.)

(4) „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland.“ Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 06.12.2002.

(5) „Strategie für einen modernen Bevölkerungsschutz in Deutschland“, BMI - AL KM vom 27.01.2009.

(6) Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK). Programm Innere Sicherheit 2008/2009 und seine Fortschreibungen.

Notizen



A series of horizontal dotted lines for writing notes, starting from the top right and extending down the page.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe (BBK)
Referat II.2 – Information der Bevölkerung, Selbstschutz und –hilfe
Abteilung II – Risikomanagement, Internationale Angelegenheiten
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Gestaltung

Fink & Fuchs Public Relations AG
65205 Wiesbaden

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der BBK. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.

ISBN

3-939347-71-X
978-3-939347-71-2

